

**1. Die Organisation führt den Namen World Combat Association (WCA) Europa.**

**2. Die WCA hat ihren Sitz in Kempen (NRW).**

**3. Die WCA-Europa ist eine privatrechtliche stiloffene Dach-Organisation für Kampfkunst in Europa und ist von der WCA mit Hauptsitz in Okinawa zur Eigenverwaltung lizenziert.**

**1. Die WCA setzt sich ein für eine von der Achtung der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel**

**der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich die WCA der Pflege und Förderung von Budo-**

**Sportarten und Gesundheitsformen, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden**

**Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.**

**2. Die WCA vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit**

**sowie im sportlichen Betrieb. Die WCA tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Toleranz.**

**§2 Zweckerreichung**

**1. Zur Erreichung der Ziele der WCA nach § 1 der Satzung ist die WCA bestrebt, dass der Budo-Sport von seinen Mitgliedern**

**sowohl als Freizeitsport und Selbstverteidigung sowie auch als Leistungssport betrieben wird. Die WCA will der Gesundheit aller**

**dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.**

**2. Als Mittel hierzu betrachtet die WCA vor allem folgendes als ihre Aufgaben:**

**a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen**

**b) Tolerierung der Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden und die Vertretung des Budo-Sports nach außen**

**c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeiten**

**d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Budo-Sports und der Budo-Kultur.**

**e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen**

**f) die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B Lehrgänge, Groß-Events und Shows.**

**g) die Ausbildung und Bereitstellung von hochqualifizierten Trainern und Budo-Meistern.**

**h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Budo-Sports**

**1. Budo-Sport im Sinne dieser Satzung sind die verschiedenen Stilrichtungen der Kampfkünste, in der alle Gliedmaßen zu Verteidigungs- und**

**Kontertechniken eingesetzt werden. Ziel des Budo-Sports ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung**

**in den verschiedenen Stilrichtungen, unter Achtung des sportlichen Gegners, die eigene Persönlichkeit zu entfalten.**

**2. Die WCA und seine Mitglieder verpflichten sich, den Budo-Sport innerhalb der WCA ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu**

**betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied der**

**WCA sein oder werden.**

**3. Die WCA ist an keine Budo-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Budo-Sports**

**im Sinne dieser Satzung zusammengefasst.**

**4. Über die Aufnahme von Stilrichtungen entscheidet das Präsidium in Zusammenarbeit mit den Gründungsmitgliedern.**

**§4 Rechtsgrundlagen**

**1. Rechtsgrundlagen der WCA sind die Satzung und die Ordnungen, die sie zur**

Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen der WCA. Die Ordnungen, Prüfungs- und Wettkampfrichtlinien werden von der Gründungsversammlung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft in der WCA und unterwerfen sich der Satzung und den Richtlinien der WCA.

Die WCA Europa wurde am 02.12.2006 in Essen gegründet. Zu den Gründungsmitgliedern zählen Norbert Schiffer, Hans Simon, Herbert Bruns, Olaf van Ellen, Norbert Schulze, Romano Krause, Stefan Doersch, Frank Kramer, Peter Böschen, Erich Perl und Ute Murra.

Mitglieder der WCA können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele der WCA mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die WCA hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele der WCA mitzuwirken. Über Ihre Aufnahme entscheidet das Präsidium in Zusammenarbeit mit den Gründungsmitgliedern aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied.

Ehrenmitglieder werden ebenfalls durch Abstimmung des Präsidiums in Zusammenarbeit mit den Gründungsmitgliedern aufgenommen.

Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind oder Ehrenmitglieder. Über ihre Aufnahme entscheiden das Präsidium und die Gründungsmitglieder aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Aufnahmeantrags.

Den fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen der WCA zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.

Der WCA-Jahres-Mitgliedsbeitrag wird vom Präsidium und den Gründungsmitgliedern jährlich festgelegt.

Die Einkünfte der WCA bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, den Dan-Prüfungsgebühren und dem Verkauf von Schülergrad-Prüfungsurkunden sowie freiwilligen Zuwendungen.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag wird jährlich einmal fällig. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

Eine WCA-Mitgliedschaft berechtigt zur Ausbildung in den von der WCA angebotenen Disziplinen im Rahmen angeschlossener Sportstätten und offizieller WCA-Veranstaltungen sowie zum Absolvieren von Schüler-, Dan- und Lizenzprüfungen nach dem WCA-Ausbildungskatalog. Die so abgelegten Graduierungen behalten in der WCA orts- und zeitunabhängig auch international ihre Gültigkeit, auch bei einem Wechsel in eine andere WCA-Sportstätte oder Trainingsunterbrechungen, sofern er/sie die WCA-Zugehörigkeit durch Zahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrages beibehält. Nachweise aller offiziellen Inanspruchnahmen von Leistungen der WCA werden in den WCA-Sportpass eingetragen.

Einzelmitgliedschaften innerhalb der WCA Europa sind grundsätzlich möglich. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet das Präsidium in Zusammenarbeit mit den Gründungsmitgliedern.

Die WCA-Mitgliedschaft sowie alle Rechte, die aus ihr entstehen, sind nicht übertragbar.

**Bei Verstößen**

gegen die Satzung der WCA und grober Unsportlichkeit behält sich die WCA eine Sperrung des Sportlers vor

Der Aufnahmeantrag ist deutlich auszufüllen und mit zwei Passbildern, die rückseitig mit Namen und Geburtsdatum zu versehen

sind, über den Schulleiter an die WCA- Geschäftsstelle zu senden (ein direktes Einsenden an die Geschäftsstelle ist nicht möglich).

Der Antrag muss vom Schulleiter geprüft und gegengezeichnet werden. Nach Eingang der Unterlagen und des Jahresbeitrags

wird der Antrag in der WCA-Geschäftsstelle geprüft und bearbeitet. Die Aufnahme als WCA-Mitglied erfolgt durch das

Anmeldeformular der aufzunehmenden Mitglieder durch den Schul-, Vereins-, oder Clubleiter. Dieser bekommt die Jahressichtmarken sowie die Pässe für die von ihm gemeldeten Mitglieder.

Die WCA-Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung an den Schulleiter nach Eingang des Aufnahmeantrages in der

Geschäftsstelle. Es erfolgt die Registrierung und die Ausstellung des offiziellen WCAPasses und verlängert sich jeweils um ein

weiteres Kalenderjahr. Zur Verlängerung und Registrierung ist die Jahresgebühr bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die

WCA-Geschäftsstelle zu senden. Dieses erfolgt ausschließlich durch den Schul-, Vereins- oder Clubleiter. Danach erfolgt sofort

die Versendung der neuen Jahressichtmarken. Bei später eingesendeten Meldungen kommen zur Jahresgebühr zusätzliche

Bearbeitungskosten pro gemeldetem Mitglied hinzu. Die Höhe wird vom Präsidium festgelegt und darf 15% des Jahres-Mitgliedsbeitrages

nicht überschreiten

Das Präsidium der WCA besteht aus drei Personen und einem Gremium, 1. dem Präsidenten , 2. dem Vize-Präsidenten, 3. der

Leiterin der Geschäftsstelle und 4. aus dem Gremium der Gründungsmitglieder. Der Präsident kann in Übereinstimmung mit

dem Vizepräsidenten eine Geschäftsordnung vorgeben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums die

Aufgabengebiete auf die einzelnen Gründungsmitglieder verteilt und die

Zuständigkeitsbereiche abgrenzt. Das Präsidium wird

gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten.

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der WCA zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen WCA-Organ

zugewiesen sind. Das Präsidium hat die Geschäfte der WCA zu führen. Es kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte

haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer bestellen.

- Verwirklichung der Ziele gemäß §2 der Satzung.

Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen.

- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen, wenn erforderlich.

- Personalentscheidungen innerhalb des Geschäftsplans.

- Information an die Mitglieder soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, um den reibungslosen Arbeitsablauf der WCA zu

gewährleisten.

Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten der WCA geleitet.

In der Präsidiumsversammlung hat jedes Gründungsmitglied sowie die Präsidenten

das Recht, Vorschläge und Anregungen zur Diskussion zu stellen, über die gemeinschaftlich entschieden wird. Eine Präsidiumssitzung wird durch den Präsidenten einberufen, wenn Bedarf besteht. Änderungen oder Beschlüsse können auch bei Übereinstimmung der Gründungsmitglieder mit dem Präsidium per elektronischer Daten (e-Mail) festgelegt werden. Der Ehrenrat besteht aus einem Sprecher und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt in der WCA (außer Gründungsmitglied) bekleiden und sollten über 40 Jahre alt sein. Sie müssen Danträger sein und sollten wenn möglich aus unterschiedlichen Disziplinen kommen. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb der WCA. Er beschließt ferner in Übereinstimmung mit dem Präsidium über den Ausschluss von Mitgliedern. Ausschlussgründe: Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen das ungeschriebene Gesetz von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Die von dem Präsidium gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefaßt, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden des Präsidiums oder von seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

Eine Kündigung ist zum 30.11 des laufenden Kalenderjahres (Datum Poststempel) möglich und wird für das Folgejahr wirksam.

Sie bedarf der Schriftform.

#### § 22 Haftungsausschluß

Die Haftung der WCA sowie des Präsidiums beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Präsidiums. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber Mitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadenersatzansprüche der Mitglieder gegen die WCA bzw. gegen handelnde Mitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für die Organisation Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Mitglieder, insbesondere des Präsidiums, für Schadenersatzansprüche gegen die WCA ist ausgeschlossen.

Die WCA ist gegenüber den Präsidiumsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für die WCA entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen der WCA und den Mitgliedern ist der Sitz der WCA

Europa.

#### § 23 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 2.04.2007 beschlossen, und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.